

Statuten

**«Die Mitte»
(Münchenbuchsee)**

Statuten

«Die Mitte» (Münchenbuchsee)

1. Allgemeines

Name

Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen «Die Mitte» besteht in Münchenbuchsee eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB. Der Sitz ist beim Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der Präsidentin.

Sitz

²⁾ «Die Mitte» Münchenbuchsee kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

³⁾ «Die Mitte» Münchenbuchsee ist eine Sektion der Partei «Die Mitte» Schweiz, Kanton Bern.

Zweck

Art. 2 ¹⁾ «Die Mitte» Münchenbuchsee vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

²⁾ Die Partei trägt dazu bei, den Aufbau der Gesellschaft und die Einrichtungen des Staates so weiterzuentwickeln, dass

- a. sich Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip entfalten können
- b. die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Mitglieder Chancengerechtigkeit und Gemeinwohl anstrebt
- c. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann
- d. die Natur und Umwelt geschont und zurückhaltend genutzt wird.

Tätigkeit

Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee sind:

- a) Beteiligung an den Gemeindewahlen
- b) Einsitznahme in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde
- c) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen
- d) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in Münchenbuchsee in allen Bereichen.

Mitgliedschaft

Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann unabhängig vom Wohnsitz jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

²⁾ Wer der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee beitrifft wird gleichzeitig Mitglied der Partei «Die Mitte» des Kanton Bern.

*Erwerb und
Erlöschen der
Mitgliedschaft*

Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der Partei

³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee sind:

- a) Parteiversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Revisionsstelle

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist der schriftlichen Einladung gleichgestellt.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Annahme und Änderungen der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- g) Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- h) Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- i) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft

2) Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 10 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²⁾ Die Mitglieder der Exekutive und der Legislative von Münchenbuchsee wie auch die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern und Mitglieder der Judikative mit Wohnsitz in Münchenbuchsee werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee sind.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴⁾ Präsidium, Co Präsidien oder Vizepräsidium führen mit dem Sekretariat oder der für die Finanzen verantwortlichen Person jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 11 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes umfasst vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 12 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vorbereitung der Parteiversammlungen
- d) Vertretung der Partei gegen aussen
- e) Werbung von Mitgliedern

²⁾ Der Parteivorstand erledigt alle Aufgaben und verfügt über sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 13 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Abs. 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).

²⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Revisionsstelle **Art. 14** ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.
²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.
³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.
⁴⁾ Die Aufgabe der Revisionsstelle kann auch einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Protokollführung **Art. 15** Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles und Allgemeines

Finanzen **Art. 16** Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:
a) Mitgliederbeiträge
b) Freiwillige Beiträge
c) Finanzaktionen
d) Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge **Art. 17** ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
³⁾ Für Verbindlichkeiten der Partei «Die Mitte» Münchenbuchsee haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung **Art. 18** ¹⁾ Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
²⁾ Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der bisherigen Regelung schriftlich zusammen mit der Einladung zur Parteiversammlung zuzustellen.

Auflösung **Art. 19** ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.
²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten **Art. 20** Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 31. Mai 2021 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Präsident a.i.

Sekretärin

Michel Gygax

Margret Dreier